

Leitfaden für Versicherte

# Leistungsexport Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland (EU- oder EFTA-Mitgliedsstaat)

## Hinweis

Die vorliegende Broschüre dient als Leitfaden für versicherte Personen. Sie verschafft einen Überblick über die Voraussetzungen und die Abwicklung des Leistungsexports, wenn während kontrollierter Arbeitslosigkeit Arbeit in einem EU-/EFTA-Staat gesucht wird.

Basis dieser Informationen bilden die in Liechtenstein geltenden Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 sowie das liechtensteinische Arbeitslosenversicherungsgesetz. Die Broschüre kann nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. Für die Beurteilung des Einzelfalls ist immer der Gesetzestext massgebend.

Auskünfte zu konkreten Fragen erteilen Ihnen die Mitarbeitenden beim bzw. bei der:

- Arbeitsmarkt Service Liechtenstein
- Liechtensteinischen Arbeitslosenversicherung

## Abkürzungen

ALE	Arbeitslosenentschädigung
AMS FL	Arbeitsmarkt Service Liechtenstein beim AVW
ALV	Liechtensteinische Arbeitslosenversicherung beim AVW
ALVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz (LR 837.0)
ALVV	Arbeitslosenversicherungsverordnung (LR 837.1)
AVW	Amt für Volkswirtschaft
DVO	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (sog. Durchführungsverordnung)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
EURES	EUropean Employment Services
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GVO	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (sog. Grundverordnung)
PD	Portable Document

## Inhaltsverzeichnis

1.	Wichtiges in Kürze .....	5
2.	Fragen zum Leistungsexport .....	6
2.1	Kann ich vom Leistungsexport Gebrauch machen?.....	6
2.2	Sonderfall Arbeitssuche in der Schweiz .....	6
2.3	Wann habe ich Anspruch?.....	6
2.4	Wie lang kann ich meine ALE exportieren? .....	6
2.5	Wie hoch ist meine ALE und wer zahlt sie aus?.....	7
2.6	Wie beantrage ich Leistungsexport? .....	7
2.7	Was muss ich mit bewilligtem Leistungsexport nach der Einreise beachten? .....	7
2.8	Welche Pflichten habe ich während des Leistungsexports? .....	7
2.9	Ab wann erhalte ich Leistungen bei einer Rückkehr nach Liechtenstein?.....	8
2.10	Muss ich mich beim AMS FL abmelden, wenn ich im Ausland bleibe? .....	9
3.	Weitere Informationen .....	9
3.1	Wohnsitz in Liechtenstein während des Leistungsexports .....	9
3.2	Abmeldung des Wohnsitzes am letzten Tag vor Abreise .....	9

## 1. Wichtiges in Kürze

Der Leistungsexport ermöglicht die Arbeitssuche für einen bestimmten Zeitraum in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA bei gleichzeitigem Weiterbezug der liechtensteinischen ALE.

Als Liechtensteinerin oder Liechtensteiner können Sie Ihre ALE in die Staaten der EU oder EFTA exportieren.

Als Person mit einer EU-Staatsbürgerschaft können Sie Ihre ALE in die EU und als Person mit einer EFTA-Staatsbürgerschaft in die EFTA exportieren. Länderinformationen bezüglich Leben und Arbeiten in EU- oder EFTA-Staaten erhalten Sie von den EURES-Beratungspersonen, so auch bei Ihrem EURES-Berater beim AMS FL. EURES ist ein Kooperationsnetz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen der EU und der EFTA-Staaten.

### **EU-Mitgliedstaaten sind (Stand 1. Januar 2026):**

Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne Grönland und Färöer), Deutschland, Estland, Finnland (einschliesslich Åland-Inseln), Frankreich (einschliesslich Guadeloupe, Saint-Martin\*, Martinique, Mayotte, Guayana und La Réunion; ohne Neukaledonien, Französisch-Polynesien, französische Süd- und Antarktisgebiete, Wallis und Futuna, Saint-Barthélemy und Saint-Pierre-et-Miquelon), Griechenland (einschliesslich Berg Athos), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (ohne Niederländische Antillen: Aruba, Sint Maarten\*, Bonaire, Saba, Curaçao, Sint Eustatius), Österreich, Polen, Portugal (einschliesslich Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschliesslich Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (nur der von der Regierung der Republik Zypern kontrollierte Teil).

\* Saint-Martin (Frankreich) und Sint Maarten (Niederlande) teilen sich die karibische Insel St. Martin, besetzen aber nicht den gleichen Status; aus diesem Grund wird die Verordnung 883/2004 nur im französischen Saint-Martin angewendet.

Seit dem 1. Januar 2021 ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der EU. Der Export von Arbeitslosenleistungen in das Vereinigte Königreich ist nicht möglich.

### **EFTA-Mitgliedstaaten sind (Stand 1. Januar 2026):**

Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Island und Norwegen (ohne Svalbard).

## 2. Fragen zum Leistungsexport

### 2.1 Kann ich vom Leistungsexport Gebrauch machen?

---

Sie können Ihre ALE für 3 Monate (Mitnahmezeitraum) exportieren, wenn Sie als Person mit einer liechtensteinischen- oder EU-Staatsbürgerschaft in der EU Arbeit suchen wollen oder wenn Sie als Person mit einer liechtensteinischen- oder EFTA-Staatsbürgerschaft in der EFTA Arbeit suchen wollen.

### 2.2 Sonderfall Arbeitssuche in der Schweiz

---

Möchten Sie als Person mit einer liechtensteinischen oder EFTA-/EU-Staatsbürgerschaft in der Schweiz Arbeit suchen, müssen Sie keinen formellen Antrag auf Leistungsexport stellen. Während der Arbeitssuche in der Schweiz erfüllen Sie die Kontrollvorschriften weiterhin gegenüber dem AMS FL und der ALV in Liechtenstein.

### 2.3 Wann habe ich Anspruch?

---

Sie haben Anspruch auf Leistungsexport, wenn Sie:

- arbeitslos sind,
- sich in Liechtenstein arbeitslos melden,
- die Beitragszeit erfüllen,
- Anspruch auf ALE haben,
- die 4-wöchige Wartefrist erfüllen und
- den Leistungsexport vor der Abreise beim AMS beantragen.

Bevor Sie vom Leistungsexport Gebrauch machen können, müssen Sie dem AMS FL während mindestens vier Wochen zur Verfügung stehen und bereit sein, eine Ihnen vermittelte Stelle anzunehmen (Wartefrist). Eine Verkürzung der Wartefrist ist in Ausnahmefällen möglich. Gelten Sie als rückkehrende Person, kann auf diese Wartefrist verzichtet werden. Bitte besprechen Sie dies mit Ihrem zuständigen Personalberater beim AMS FL.

### 2.4 Wie lang kann ich meine ALE exportieren?

---

Der Leistungsexport dauert höchstens 3 Monate (Mitnahmezeitraum). Der Mitnahmezeitraum dauert keinesfalls über das Ende Ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug hinaus.

## 2.5 Wie hoch ist meine ALE und wer zahlt sie aus?

---

Die Höhe Ihrer ALE während des Leistungsexports bleibt unverändert. Die ALV überweist Ihnen die ALE wie gewohnt.

## 2.6 Wie beantrage ich Leistungsexport?

---

Der Antrag auf Leistungsexport muss bis spätestens zwei Wochen vor Ihrer Abreise ins Ausland gestellt werden. Rückwirkend können keine Leistungsexporte bewilligt werden.

Sie müssen den Leistungsexport beim AMS FL mit dem Formular «Antrag auf Leistungen für Arbeitssuche im Ausland» beantragen. Bitte reichen Sie den Antrag frühzeitig ein, da die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen und der Leistungsexport bewilligt wurde, erhalten Sie von der ALV das Dokument «Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit» (PD U2).

Bitte denken Sie daran, mit Ihrem Kranken- und Unfallversicherer rechtzeitig Ihre Versicherungsabdeckung während des Leistungsbezugs im Ausland zu regeln.

## 2.7 Was muss ich mit bewilligtem Leistungsexport nach der Einreise beachten?

---

Sie müssen sich innerhalb der ersten sieben Kalendertage nach Beginn des Leistungsexports (Mitnahmezeitraum) im Staat der Arbeitssuche bei der ausländischen Arbeitsvermittlung persönlich anmelden, um Leistungen ab dem Beginn des Mitnahmezeitraums zu erhalten. Fällt das Ende der Frist auf einen Feiertag, einen Samstag oder Sonntag, melden Sie sich spätestens am darauffolgenden Werktag an.

Falls Sie sich später, d. h. nach Ablauf der 7-Tagesfrist bei der ausländischen Arbeitsvermittlung anmelden, erhalten Sie Leistungen erst ab dem Tag Ihrer Anmeldung. Das Ende des Mitnahmezeitraums bleibt in jedem Fall unverändert.

Bei der Anmeldung müssen Sie das Formular PD U2 «Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit» vorweisen, um die Berechtigung zum Leistungsexport nachzuweisen.

## 2.8 Welche Pflichten habe ich während des Leistungsexports?

---

Die Kontrollkarte «Angaben der versicherten Person» müssen Sie weiterhin am Monatsende fristgerecht beim AVW einreichen, dies kann ausnahmsweise per E-Mail

erfolgen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Monaten nach Ende der Kontrollperiode, auf die er sich bezieht, geltend gemacht wird.

Der AMS FL gibt Ihnen die für die Zeit des Leistungsexports benötigten Kontrollkarten vor Ihrer Abreise mit.

Während des Leistungsexports müssen Sie die Melde- und Kontrollpflichten im Staat der Arbeitssuche erfüllen (Ausnahme: Arbeitssuche in der Schweiz). Die ausländische Arbeitsvermittlung wird Sie über die Einzelheiten der Kontrollvorschriften (z. B. Nachweis von Arbeitsbemühungen, Meldungen Zwischenverdienst etc.) informieren.

Treten während Ihrer Arbeitssuche im Ausland Umstände ein, die sich auf Ihren Anspruch auf ALE auswirken können (z. B. Ablehnung eines Arbeitsangebots, Verletzung der Meldepflicht oder Kontrollvorschriften, Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit), informiert die ausländische Arbeitsvermittlung den AMS FL. Der AMS FL oder die ALV prüft anschliessend die Rechtsfolgen (Leistungskürzung, -entzug oder Sanktion).

Bitte beachten Sie, dass Sie deshalb während des Leistungsexports den Kontakt und die Korrespondenz auch mit dem AVW weiterhin sicherstellen müssen.

## **2.9 Ab wann erhalte ich Leistungen bei einer Rückkehr nach Liechtenstein?**

Spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Leistungsexports (Ende Mitnahmezeitraum) ist der AMS FL schriftlich per E-Mail über den weiteren Verlauf – ob Rückkehr nach Liechtenstein oder Verbleib im Ausland- zu informieren.

Melden Sie sich am ersten Werktag nach Ihrer Rückkehr nach Liechtenstein durch persönliches Erscheinen beim AMS FL zurück. Die ALE kann frühestens ab dem Tag dieser Rückmeldung ausgerichtet werden.

Wenn Sie vor Ablauf des Mitnahmezeitraums nach Liechtenstein zurückkehren wollen, müssen Sie sich zunächst beim ausländischen Arbeitsamt schriftlich abmelden und sich nach der Rückkehr in Liechtenstein sofort persönlich beim AMS FL zurückmelden. Sie können sich bis zur Ausschöpfung des Mitnahmezeitraums bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug erneut in denselben Staat zur Arbeitssuche begeben (Stückelung). Beantragen Sie die Stückelung mit dem Formular «Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» beim AMS FL. Sie müssen die Wartezeit nicht erneut bestehen.

Für die Zeit zwischen dem letzten Tag Ihrer Verfügbarkeit gegenüber der ausländischen Arbeitsvermittlung und dem Tag der persönlichen Rückmeldung beim AMS FL besteht kein Anspruch auf ALE.

## **2.10 Muss ich mich beim AMS FL abmelden, wenn ich im Ausland bleibe?**

---

Sollten Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Mitnahmezeitraums nicht persönlich beim AMS FL zurückmelden, werden Sie automatisch beim AMS FL abgemeldet.

Eine erneute Anmeldung beim AMS FL zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich und Voraussetzung für eine erneute Prüfung auf einen Anspruch auf ALE.

## **3. Weitere Informationen**

### **3.1 Wohnsitz in Liechtenstein während des Leistungsexports**

---

Die Sozialversicherungs- und Steuerpflicht bleibt in Liechtenstein bestehen.

Die ALE wird weiterhin auf das bestehende Bankkonto in Liechtenstein oder der Schweiz überwiesen.

### **3.2 Abmeldung des Wohnsitzes am letzten Tag vor Abreise**

---

Sofern Sie sich in Liechtenstein abmelden, müssen Sie mindestens bis zum Vortag Ihres Leistungsexports über einen liechtensteinischen Wohnsitz gem. Art. 8 Abs. 1 Bst. c ALVG verfügen. Die Abmeldebestätigung muss beim AVW eingereicht werden.

Auch wenn Sie Ihren Wohnsitz nicht mehr offiziell in Liechtenstein haben, sind Sie für den Zeitraum des Leistungsexports im Sinne von Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) 883/2004 weiterhin dem liechtensteinischen Sozialversicherungssystem unterstellt. Sozialversicherungsbeiträge werden weiterhin in Liechtenstein abgezogen.

Sie sind nicht mehr in Liechtenstein steuerpflichtig. Trotzdem wird die Quellensteuer monatlich abgezogen. Diese erhalten Sie am Ende des Leistungsexports in Summe ausbezahlt.

Sofern Sie bei Abmeldung auch Ihr Liechtensteinisches oder Schweizer Bankkonto auflösen und Sie eine Bankbestätigung über eine Kontoeröffnung im EU-/EFTA-Ausland vorlegen, kann die ALE auf das Konto in Ihrem neuen Wohnsitzland überwiesen werden. Die Überweisung erfolgt in Schweizer Franken, allfällige Gebühren und Kursschwankungen gehen zu Ihren Lasten.